



onSite • internet services
Bischof-Brand-Str.2
D-61440 Oberursel
Fon 06171 981180
Fax 06171 982810
Web www.onSite.org
Email service@onSite.org

WHITEPAPER 08.2005

Was gibt es beim Start der neuen EU Domain zu beachten?

Welche Voraussetzungen aktuell nach dem heutigem Stand bei der Sunrise Period der .EU Domains gelten.

1. Was ist die "Sunrise Period" für .EU Domains?

Bevor der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben wird .EU TLD Domains zu registrieren wird EURid wie vorgeschrieben in 733/2002 und EC Regulation 874/2004 die so genannte "Sunrise Period" (auch "Phased Registration Period genannt) starten.

Diese wird öffentlichen Einrichtungen und auch Besitzern mit so genannten "älteren oder/und vorrangigen Rechten" ermöglichen, die diesem Recht entsprechende .EU Domain zu beantragen.

Die "Sunrise Period" setzt sich aus zwei Teilen zu jeweils 2 Monaten zusammen und wird voraussichtlich im vierten Quartal 2005 starten. Der aktuell gültige Ablauf sieht nun folgendermaßen aus:

Dezember 2005: Start Sunrise Period Phase 1 - für Inhaber von registrierten Marken und öffentliche Einrichtungen.

Februar 2006: Start Sunrise Period Phase 2 - für Inhaber von Unternehmensnamen und Privatpersonen mit Nachnamen

Ab April 2006: Start der normalen Registrierungen für Jedermann

2. Wer darf während der "Sunrise Period" .EU Domains registrieren?

Domain-Bewerber für EU Domains die schon während der "Sunrise Period" eine Domain registrieren wollen müssen sich auch an die Geografischen Voraussetzungen, wie in EU Regelung 733/2002 beschrieben, halten. Gemäß dieser Regelung kann eine Domain mit der Endung .EU nur beantragt werden wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Unternehmen mit eingetragenen Büros, zentralen Verwaltungen oder Hauptsitzen innerhalb der EU.
- Eine innerhalb der EU etablierte Organisation, welche keinerlei Konflikte mit nationalen Gesetzen hat.
- Natürliche Personen mit Wohnsitz innerhalb der EU.

Während der "Sunrise Period" sind nur Parteien die auch den Nachweis erbringen können, dass "ältere Rechte" bestehen, berechtigt den entsprechenden Domainnamen zu beantragen. Ausführliche Bestimmungen werden hierzu noch definiert.



onSite • internet services
Bischof-Brand-Str.2
D-61440 Oberursel
Fon 06171 981180
Fax 06171 982810
Web www.onSite.org
Email service@onSite.org

3. Was versteht man unter "Ältere/Vorrangige Rechte" ?

Die "Public Policy Rules" legen "ältere/vorrangige Rechte" wie folgt fest:

- Nationale und gebietsbezogene Warenzeichen (z.B. Markenmeldungen)
- Geografische Ursprungsbezeichnungen, bzw. - kennzeichnungen,

und soweit diese Rechte unter nationales Recht des jeweiligen Mitgliedsstaates fallen:

- nicht eingetragene Warenzeichen
- Handelsbezeichnungen
- eingetragene Firmennamen
- Firmennamen
- Familiennamen
- unverwechselbare Ansprüche an geschützte Werke literarischer, sowie künstlerischer Art.

Während der ersten 2 monatigen Phase können nur .EU Domainnamen die den folgenden Voraussetzungen entsprechen von öffentlichen Gruppen und/oder Besitzer/Lizenzinhaber der "vorrangigen Rechte" beantragt werden:

- Mit dem kompletten Name einer öffentlichen Verwaltung
- Mit dem Akronym mit dem eine öffentliche Verwaltung üblicherweise bezeichnet wird.
- Falls zutreffend, dass von einer öffentlichen Verwaltung verwaltete Territorium und
- eingetragene Gemeinde- oder Nationalwarenzeichen
- geografische Bezeichnungen

Während der zweiten 2 monatigen Phase können .EU Domains die den folgenden Voraussetzungen entsprechen beantragt werden:

- Namen die unter die Voraussetzungen der Phase 1 fallen
- andere Rechte, geschützt vom nationalen Gesetz eines Mitgliedstaates
- Handelsbezeichnungen
- Firmennamen
- Betriebsbezeichnungen
- unverwechselbare Ansprüche an geschützte Werke literarischer, sowie künstlerischer Art.

Bitte beachten Sie:

Nicht alle der o.a. Voraussetzungen werden von allen Staaten in der Europäischen Union gleichermaßen anerkannt. Die oben genannte Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit sondern gilt vielmehr als eine Zusammenstellung der zum Verfassungszeitpunkt bekannt gegebener Fakten. Bewerber die glauben aufgrund anderer Rechte Anspruch auf einen Namen zu haben müssen folgendes nachweisen können:

- die gesetzliche Grundlage welche einem das Recht im nationalen, bzw. bundesstaatlichen Gesetz des jeweiligen Mitgliedsstaates gibt.



onSite • internet services
Bischof-Brand-Str.2
D-61440 Oberursel
Fon 06171 981180
Fax 06171 982810
Web www.onSite.org
Email service@onSite.org

- den schriftlichen Nachweis/Beweis dafür.

Eine Zusammenstellung der am häufigsten anerkannten Rechte und die dazugehörigen Nachweise dies zur Prüfung, werden so schnell wie möglich auf unserer Webseite www.neue-domainnamen.de veröffentlicht.

4. Wie kann ich während der "Sunrise Period" meine .EU Domain beantragen?

Personen oder Unternehmen, die berechtigt sind schon während der "Sunrise Period" ihren Domainnamen zu registrieren, müssen Ihren Antrag bei einem akkreditierten .EU Registrar stellen. Diesen Service übernimmt onSite internet services komplett für Sie, so dass Sie komplizierte Prozesse nicht selbst durchführen müssen.

Zusätzlich zu den üblich verlangten Informationen um eine .EU Domain beantragen zu können, muss der Antragssteller in diesem speziellen Fall angeben, mit welchem Recht er den Domainnamen anfordert (Beispiel: Firmenname oder Warenzeichen) und unter welches Gesetz dieses Recht fällt.

In manchen Fällen kann es vorkommen, dass eine Firma auf Grund mehrerer Ansprüche das Recht an einem Domainnamen einfordert. Bei der Beantragung einer .EU Domain kann aber nur jeweils immer nur ein gültiger Anspruch geltend gemacht werden.

Falls EURID mehr als einen gültigen Antrag für einen Domainnamen erhält, werden die Anträge nach dem Prinzip "wer zuerst kommt, mahlt zuerst" bewertet, wie vorgeschrieben in den "Public Policy Rules": http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_162/l_16220040430de00400050.pdf

Wenn ein korrekter und vollständiger Sunrise-Antrag eingeht, wird EURid eine Bestätigungs-E-Mail an den Antragssteller und den Registrar schicken. Darüber hinaus wird zusätzlich mit angegeben

- wo genau der Antrag für diesen Domainnamen in der Warteschlange steht (falls es mehr als einen Antragssteller gibt).

- welche Unterlagen Sie benötigen um den Anspruch an dem Domainnamen beweisen zu können

und

- Zugang zu einem Formular, welches der Antragssteller unterschreiben und zusammen mit dem Nachweis innerhalb von 40 Tagen an die auf dem Formular angegebene Adresse schicken muss.

EURid hat PricewaterhouseCoopers (PwC), als Validierungsagent, autorisiert diesen Nachweis zu kontrollieren und anzugeben ob ein Domainantrag akzeptiert oder abgewiesen werden soll (basierend auf dem empfangenen Nachweis).

Alle Antragssteller in der "Sunrise Period" müssen die Terms and Conditions der "Sunrise Period" sowie die "Public Policy Rules" (siehe oben) akzeptieren.



onSite • internet services
Bischof-Brand-Str.2
D-61440 Oberursel
Fon 06171 981180
Fax 06171 982810
Web www.onSite.org
Email service@onSite.org

5. Gibt es spezifische Regeln und Prozeduren während der "Sunrise Period"?

Ja. Diese Regeln und Prozeduren für die "Sunrise Period" werden festgesetzt, nachdem die Absprache mit interessierten Anspruchsberechtigten stattgefunden hat und nachdem EURid/PwC die letzte Zulassung der Europäischen Kommission erhalten haben. Einmal fertig gestellt, werden diese Regeln und Prozeduren für die "Sunrise Period" einen Teil der "Registration Policy" ausmachen.

Als Überprüfungsbeauftragter der EURid, wird PricewaterhouseCoopers eine aktive Rolle übernehmen um sicherzugehen, dass der unten aufgeführte Überprüfungsprozess in einer objektiven, transparenten und nicht benachteiligten Art und Weise durchgeführt wird.

6. Wie werden die schriftlichen Nachweise von PwC für gültig erklärt werden?

Während der "Sunrise Period" werden Bewerber für eine .EU Domain nach dem "wer zuerst kommt, mahlt zuerst" Prinzip behandelt.

Jeder Bewerber für einen Domainnamen muss uns innerhalb von 40 Tagen den akzeptablen Nachweis zum Anspruch des Namens erbringen. Wird einem Antrag erfolgreich stattgegeben, wird der Domainname auf den Antragssteller übertragen. Der Domainname wird erst nach einer 40-Tages-Frist verwendbar sein, um etwaige Fehler und Beschwerden berücksichtigen zu können. Alle späteren Bewerbungen für den gleichen Namen werden benachrichtigt.

Sollte der erste Bewerber für einen Domainnamen es nicht innerhalb der 40-Tages-Frist schaffen den Nachweis am Domainnamen zu erbringen, wird der Antrag abgelehnt. Der Überprüfungsbeauftragte prüft dann den zweiten Antrag bzw. alle weiteren, bis ein gültiger Antrag gefunden wird. Falls keiner der Antragssteller innerhalb der 40-Tages-Frist einen gültigen Nachweis am Namen erbringen kann, wird der Domainname wieder freigegeben und kann wieder allgemein nach dem Prinzip "wer zuerst kommt, mahlt zuerst" registriert werden.

7. Wie kann ich meinen Antrag verfolgen?

Während der "Sunrise Period" wird eine spezielle .EU Whois-Datenbank auf den Seiten der EURid zur Verfügung gestellt. Diese ermöglicht es Ihnen für den eingegebenen Domainnamen folgende Daten abzurufen:

- wie viele Anträge hat EURid für diesen Domainnamen erhalten und in welcher Reihenfolge diese Anträge in das Registrierungssystem kamen.
- Name und Anschrift des Bewerbers
- Stichtag für den Bewerber um seine Dokumentation an den Überprüfungsbeauftragten zu schicken.
- das Datum wann die Dokumentation bei der EURid eingegangen ist.
- Der Status des Antrags (Pending, Accepted, Rejected, etc.)



onSite • internet services
Bischof-Brand-Str.2
D-61440 Oberursel
Fon 06171 981180
Fax 06171 982810
Web www.onSite.org
Email service@onSite.org

8. Was, wenn ich glaube dass EURid oder PwC einen Fehler mit Ihrer Bewertung bzgl. meiner Bewerbung gemacht haben?

Beide Parteien werden die größten Anstrengungen unternehmen um sicherzugehen, dass alle Bewerber korrekt und nach bestem Wissen und Gewissen behandelt werden. Falls Sie dennoch glauben, dass Ihre Bewerbung nicht korrekt gewertet wurde haben Sie die Möglichkeit, den Bescheid in dem sog. "Alternative Dispute Resolution Service" anzufechten. Dieser Service wird noch für alle eingerichtet die annehmen, dass die Registry widersprüchlich zur "Public Policy Rule" gehandelt hat.

Bitte beachten Sie:

Falls sie Widerspruch einlegen um den Namen auf eine andere Person zu übertragen kann es sein, dass die Registrierung storniert, die Domain aber nicht auf den Kläger übertragen wird. Ist ein weiterer Antrag für den Domainnamen in der Warteschlange, so wird dieser abgearbeitet. Gibt es keine anderen Antragsteller für den Domainnamen, so wird der Domainnamen nach dem "wer zuerst kommt, mahlt zuerst" Prinzip zur Generellen Registrierung nach Ablauf der "Sunrise Period" freigegeben. Evtl. Kosten aus diesen Verfahren heraus trägt der Antragsteller in vollem Umfang selbst.

9. Was, wenn ich glaube dass eine Sunrise .EU domain vom jeweiligen Antragssteller spekulativ oder missbräuchlich registriert wurde?

Jede Partei kann gegen eine andere Partei für die eine .EU Domain registriert wurde eine sog. ADR Prozedur einleiten wenn die Kriterien für eine spekulative und missbräuchliche Registrierung nach Artikel 21 der Public Policy Rules gegeben sind.

Falls das ADR-Gremium die Beschwerde bestätigt kann der Domainname zum Kläger transferiert werden, vorausgesetzt er erfüllt die Kriterien für eine Registrierung.

10. Wird irgendein Beweismaterial jetzt schon in diesem Stadium anerkannt, bzw. für gültig erklärt?

Nein. EURID/PwC wird diesen Prozess mit der Einführung der "Sunrise Period" starten.

11. Für alles oben gesagte gilt:

Evtl. Kosten aus diesen Verfahren heraus trägt der Antragsteller in vollem Umfang selbst und zusätzlich zu den Registrierungs- und Bearbeitungsgebühren. Die oben genannte Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Korrektheit und Rechtsverbindlichkeit sondern gilt vielmehr als eine Zusammenstellung der zum Verfassungszeitpunkt bekannter, allgemeiner Fakten.

Quellen: INETX, eigene Recherche.